Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 50. Montag den 19. Februar. 1849.

Bekanntmachung.

Das 3. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

Nr. 4. Bekanntmachung, die Entscheidung eines Zweifels bei §. 32. der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 18. November 1848 über die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens ꝛc. betreffend; vom 26. Januar 1849.

Nr. 5. Verordnung, die Wahl eines Nationalvertreters für den 19. Bezirk betreffend; vom 27. Januar 1849.

Nr. 6. Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcassenanstalt zu Pegau; vom 20. Januar 1849.

Nr. 7. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vereins für Unterstützung der Witwen und Waisen Sächsischer Advocaten; vom 22. Januar 1849.

Nr. 8. Bekanntmachung, die neue Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke in den Erblanden betr.; vom 5. Februar 1849.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 6. März d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnißnahme öffentlich aushängen.

Leipzig den 16. Februar 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. **Seeburg.**

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 13 der akademischen Gesetze, nach welchem die Wohnungskarten der Studirenden alljährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die gedachten Herren Studirenden hiermit unter der in dem beregten §. enthaltenen Verwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten längstens

bis zu Ende des Monats Februar d. J.

in der Expedition des Universitäts-Gerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen. Hierbei wird ihnen zugleich bemerklich gemacht, daß vom Ersten März d. J. an die bisher ausgefertigten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation in irgend einer Art nicht weiter dienen.

Leipzig den 1. Februar 1849.

Das Universitäts-Gericht daselbst.
Dr. **E. Morgenstern**, Univ.-Richter.

Landtagsverhandlungen.

Vierzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 17. Februar 1849.

Minister Braun giebt dieselbe Erklärung wie vorgestern in der 2. Kammer und erhält dafür Bravos. Der Abgeordnete Hitzschold von Dresden wird eingeführt. — Jahn begründet seinen Antrag auf Einrichtung von Creditanstalten für den kleineren Grundbesitz, wenigstens um ein Provisorium. Zwei Bittschriften, um Herabsetzung der Tage- und Reisegelder der Reichstagsabgeordneten, bleiben nach dem Gutachten des Ausschusses auf sich beruhen. — Dem ständischen Archivar wird ein Gehält von 800 Thalern und während des Landtags eine monatliche Zulage von 16⅔ Thalern, sowie freie Wohnung im Landhause zu geben beschlossen. Kaiser referirt über Böttickes Antrag auf Aufhebung des Generale von 1751 über den Lehngelderbeweis, sowie Interpretation der §. 231 des Gesetzes vom 6. Novbr. 1843. Der Ausschuß empfiehlt diesem Antrage beizutreten. Min. Braun: die Aufhebung des Generale wird nächstens durch Gesetz erfolgen. Ueber §. 231 des Hypothekengesetzes hat das Oberappellationsgericht die Ansicht, daß die Einträge in das Hypothekenbuch wenigstens eine rechtliche Vermuthung für die Lehnslast begründen. Doch werde die Regierung die Sache erwägen und den Kammern ihren Entschluß mittheilen. Haden berichtet über eine Petition auf Beseitigung der Pfarr- und Schulzehnten. Der Ausschuß beantragt 1) Aufhebung des Gesetzes vom 14. Juli 1840 und der dazu gehörigen Verordnung; 2) Ablösung der Zehnten mit Feststellung billiger Normalpreise für die verschiedenen Naturalien in den verschiedenen Landestheilen. Jahn beantragt unentgeldliche Aufhebung der Zehnten und Böttcke eine Scala für die Naturalienpreise mit Zugrundelegung der Steuereinheiten. Jahns Antrag wird nicht unterstützt und Böttickes Antrag nur in Betreff der Blutzehnten angenommen. Auch findet der Antrag von Gautzsch Annahme, daß die Ablösung der Garbenzehnten nach Höhe der Steuereinheiten erfolge. Der 3. Deputationsantrag geht auf Bestimmung einer peremtorischen Frist für die Anmeldungen zur Ablösung und findet ebenso wie der von Böttcke: daß von diesem Jahre an die Zehnten auf Antrag der Verpflichteten aufhören können, Annahme. Die sehr weitschweifige Debatte über alle diese Anträge war sehr unerquicklich und bot nichts Bemerkenswerthes dar.

In die Deputation zur Begutachtung der Beschlüsse der zweiten Kammer über die Grundrechte wurden gewählt: Böttcke, Heubner, Theile, Arndt, Böhler.

Die Adresse an den König,

welche gegenwärtig an mehreren Orten unserer Stadt zur Unterschrift ausliegt, lautet wie folgt:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr! Ew. Majestät fühlen wir uns gedrungen, im Sturme der Zeiten das Gelübde unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit, wie unsers Vertrauens und unserer Zuversicht zu erneuern. —

Möchte das Wort „Vertrauen erweckt wieder Vertrauen", welches zu anderer Zeit gesprochen, in Sachsen von Mund zu Mund ging, auch jetzt in den Tagen politischer Zerwürfnisse und Gefahren die Herzen aller Sachsen durchdringen.

Haben die Wellen der Revolution sich bis jetzt an dem Throne Sachsens gebrochen, so verdanken wir dieß den Tugenden, der Weisheit, der Treue und der Gerechtigkeit, welche die schönsten Zierden unserer Krone sind.

Sitzt aber die Gerechtigkeit auf dem Throne und hält sie in der einen Hand die Waage, mit welcher sie die Forderungen der Parteien würdigt und ausgleicht, so führt sie in der andern auch das Schwert, mit welchem sie denen droht, welche das Recht beugen, das Gesetz verhöhnen, die Ruhe stören und den Frieden brechen wollen. — So leben wir der zuversichtlichen Hoffnung, daß es Ew. Majestät gelingen werde, die bedrohten Gerechtsame und theuersten Interessen Ihres Volkes zu schirmen, mit milder